

kreisvorschläge in dem Wahlkreis unter Angabe der Partei, Organisation und Vereinigung und Hinzufügung der Namen der Kandidaten enthalten.

Für Groß-Berlin werden die Stimmzettel vom Wahlausschuß Groß-Berlin in der gleichen Weise hergestellt.

## SV. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

### § 31

Das Wahlgeheimnis wird gewährleistet.

### § 32

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

### § 33

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

### § 34

Die Kennzeichnungen des Stimmzettels durch den Wähler erfolgen in einem der Beobachtung durch andere Personen entzogenen Teil des Wahllokals. Vor den Augen des Wahlausschusses legt der Wähler seinen Stimmzettel in einem Umschlag in die Wahlurne.

### § 35

Ein Verzicht auf diese Vorschriften ist unzulässig. Jeder Verstoß macht den gesamten Wahlakt des Wahlbezirks ungültig.

### § 36

Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich durch den aus Vertretern der Parteien, Organisationen und Vereinigungen gebildeten Wahlausschuß statt.

### § 37

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

### § 38

(1) Jedem Kreiswahlvorschlag werden soviel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 der im Wahlkreis für ihn abgegebenen Stimmen kommt.

(2) Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Zentralen Wahlausschuß zur Verwertung überwiesen.

### § 38<sup>a</sup>

Der Zentrale Wahlausschuß zählt die in den Wahlkreisen verbliebenen Reststimmen für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein oder ein weiterer Abgeordnetensitz. Verbleibt hierbei ein Rest von mindestens 30 000 Stimmen, so wird dieser Rest vollen 60 000 Stimmen gleichgeachtet.

### § 40

Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

### § 41

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Kandidaten enthält, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so fordert der Kreiswahlausschuß die entsprechende Partei, Organisation oder Vereinigung auf, die ent-

sprechende Anzahl von Kandidaten zu benennen. Die Benennungen sind dem Kreiswahlausschuß spätestens drei Tage nach Eingang der Aufforderung mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für den Zentralen Wahlvorschlag.

### § 42

(1) Lehnt ein Abgeordneter die Wahl ab oder scheidet ein Abgeordneter aus, so tritt an seine Stelle der nächste auf dem Wahlvorschlag benannte Kandidat.

(2) Ist kein Kandidat mehr vorhanden, so sind die Vorschriften des § 41 entsprechend anzuwenden.

### § 43

(1) Wird vom Zentralen Wahlausschuß die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so vertritt der Zentrale Wahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf einen zentralen Wahlvorschlag oder auf verbundene Wahlvorschläge mehr Sitze als bisher entfallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetensitze nach den Vorschriften der §§ 38<sup>a</sup>—40 besetzt. Fallen auf einen Wahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Zentrale Wahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen für erledigt.

### § 44

(1) Ist lediglich in einzelnen Stimmbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann der Kreiswahlausschuß dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Die Wiederholungswahl ist am 3. Sonn- oder Feiertag durchzuführen, der dem Wiederholungsbeschuß des Kreiswahlausschusses folgt.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

## V. Schlußbestimmungen

### § 45

(1) Die Nationalversammlung tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl in Berlin zusammen.

(2) Den Mitgliedern der Nationalversammlung sind persönliche Freiheit und Schutz vor Verfolgung gewährleistet.

### § 46

Das von der Gesamtdeutschen Beratung angenommene Wahlgesetz ist von den Behörden Ost- und Westdeutschlands spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch Gesetz zu verkünden.

### § 47

Der Zentrale Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Ergebnisse sind in den Gesetzblättern Ost- und Westdeutschlands zu veröffentlichen.

### § 48<sup>a</sup>

Die Einberufung der Nationalversammlung geschieht durch den Zentralen Wahlausschuß. Zeit und Ort des Zusammentritts sind von den Behörden Ost- und Westdeutschlands unverzüglich öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder der Nationalversammlung werden vom Zentralen Wahlausschuß über ihre Wahl und über Zeit und Ort des Zusammentritts der Nationalversammlung aufgeklärt.

---

**Wir fordern für das deutsche Volk die Gleichberechtigung im friedlichen Aufbau, in der friedlichen Zusammenarbeit der Völker, in der freien Selbstbestimmung seines Schicksals.**

**Dr. Lothar Bolz**

vor dem 2. Politischen Ausschuß der UN-Vollversammlung

---